

Autotransportordnung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **11 (1949)**

Heft 11

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Ladung.

- a) Die Länge des beladenen Zuges darf nicht mehr als 13 m betragen; in besondern Fällen können die kantonalen Behörden auf bestimmten Fahrstrecken eine grössere Zuglänge bewilligen. Der Anhänger muss aber in jedem Fall durch die Deichsel mit dem Zugwagen verbunden bleiben.
- b) Die Ladung ist so zu verteilen, dass ihr Schwerpunkt etwas vor die Anhängerachse zu liegen kommt. Die Achsbelastung des Anhängers darf nicht grösser sein als das Leergewicht des Zugwagens.
- c) Die Stangen sind, wenn sie auf Zugwagen und Anhänger aufliegen, auf dem Zugwagen, sonst auf dem Anhänger mit starken Seilen oder Ketten gut zu befestigen.

6. Fahrweise.

Es muss immer mit eingeschaltetem Vier- oder Mehradantrieb gefahren werden. Die **Höchstgeschwindigkeit** beträgt gemäss Art. 4 des BRB vom 26. August 1946 **ausserorts 50 km/Std., innerorts 30 km/Std.**

Autotransportordnung (ATO)

Einspracheverfahren.

Die Nr. 228 des «Schweiz. Handelsamtsblattes», vom 29. September 1949, enthält die 147. Ausschreibung von Konzessionsgesuchen, nämlich:

a) Sachentransporte:

Ergänzungen zu früheren Publikationen:

1 Ausschreibung aus Jona-Rapperswil SG, 1 aus Rothenthurm SZ.

Gesuche um Uebertragung einer provisorischen Transportbewilligung:

1 Ausschreibung aus Münchenstein BL, 1 aus Davos-Dorf GR.

Gesuch um Abänderung einer Transportkonzession:

1 Gesuch aus Niederrohrdorf AG.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:

1 Gesuch aus St. Gallen, 1 aus Biberbrücke SZ.

b) Personentransporte:

Ergänzung zu früheren Publikationen:

1 Gesuch aus Dietikon ZH.

Gesuche um Uebertragung einer provisorischen Transportbewilligung:

1 Gesuch aus Hergiswil NW, 1 aus Zürich 11, 1 aus Stäfa ZH.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:

1 Gesuch aus Courtedoux BE, 1 aus Weesen SG.

Nähere Auskunft erteilt das Zentralsekretariat in Brugg. Tel. (056) 4 20 22.

Einsprachefrist: 29. Oktober 1949. Da diese Frist beim Erscheinen der November-Nummer bereits abgelaufen ist, müssen allfällige Einsprachen via Zentralsekretariat erhoben werden.

Einspracheberechtigt ist jeder, der nachweist, dass die Konzession in seine gewerblichen Interessen eingreift. Die Einsprache ist schriftlich zu begründen und in doppelter Ausfertigung frankiert dem eidg. Amt für Verkehr in Bern einzureichen. Einsprachen gegen mehrere Gesuchsteller sind getrennt abzufassen.

(Siehe auch S. 34 !)

Autotransportordnung (ATO) (Fortsetzung)

Weiteres Einspracheverfahren.

Die Nummer 244 des «Schweiz. Handelsamtsblattes», vom 18. Oktober 1949, enthält die 148. Ausschreibung von Konzessionsgesuchen, nämlich:

a) Sachentransporte:

Ergänzungen zu früheren Publikationen:

1 Ausschreibung aus Zurzach AG, 1 aus Wallisellen ZH, 1 aus Zürich 9.

Gesuche um Uebertragung einer provisorischen Transportbewilligung:

1 Ausschreibung aus Dübendorf ZH.

Gesuche um Uebertragung einer endgültigen Transportbewilligung (Sachen u. Personen):

1 Gesuch aus Gontenschwil AG, 1 aus Neuhausen SH, 1 aus Dübendorf ZH.

Gesuche um Abänderung einer Transportkonzession:

1 Gesuch aus Weinfelden TG, 1 aus Freidorf-Roggwil TG.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:

1 Gesuch aus Aesch BL, 1 aus Kleinteil-Giswil OW, 1 aus Arbon TG, 1 aus Wassen UR, 1 aus Blatten VS.

b) Personentransport:

Ergänzungen zu früheren Publikationen:

1 Ausschreibung aus Kloten ZH.

Gesuche um Uebertragung einer provisorischen Transportbewilligung:

1 Gesuch aus Stalden VS, 1 aus Bülach ZH, 1 aus Birmensdorf ZH.

Gesuche um Neueröffnung eines bewilligungspflichtigen Betriebes:

1 Gesuch aus Luzern, 1 aus Riemenstalden SZ.

Nähere Auskunft erteilt das Zentralsekretariat in Brugg, Tel. (056) 4 20 22.

Einsprachefrist: 17. November 1949.

Im übrigen gelten die gleichen Bemerkungen, wie unter der vorhergehenden Publikation.

Landmaschinen im Ausland

Fahr baut einen neuen Bauernschlepper

Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, wird die bekannte Landmaschinen-Firma Fahr-Gottmadingen auf dem Zentrallandwirtschaftsfest im Oktober in München mit einem neuen Schlepper auf dem Markt erscheinen. Dieser neue Dieselschlepper, Typ D 15, ist nach den modernsten Richtlinien konstruiert. Durch einen mit 1800 Umdrehungen pro Minute entwickelten neuen schnellaufenden 15-PS-Dieselmotor und einem dazu neu entwickelten Spezialgetriebe ist ein Schlepper entstanden mit einem Gewicht von nur 1150 kg.

Mit einem sehr leicht zu schaltenden Fünfgang-Getriebe lassen sich alle Arbeitsgebiete auf Acker und Strasse beherrschen. Speziell auf der Strasse wirkt sich die staubdicht gekapselte, gefederte Vorderachse günstig aus, so dass das Fahrzeug mit Eigenschaften ausgerüstet ist, die bisher im deutschen Schlepperbau nicht bekannt waren. Auf dem Acker kann die Steuerung mit Hilfe von Einzelradlenkung und Bremslenkung voll eingeschlagen werden, so dass sich der Schlepper auf der Stelle dreht.